



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

28. März 2008

AGMV-Newsletter 08/2008

Laufendes Erörterungsverfahren bei den Neueingruppierungen und Antrag der Dienststellenleitung auf Zustimmung zu einer Neueinstellung

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

aus einigen Bereichen des DWBO gab es von MAVen Anfragen zur Vorgehensweise der MAV, wenn sie sich mit der Leitung wegen der Neueingruppierung von Altbeschäftigten noch im Erörterungsverfahren befindet und die Leitung nun die Zustimmung zu einer Neueinstellung eines Bewerbers für eine entsprechende Tätigkeit beantragt hat. In Einzelfällen wurde seitens der Leitung behauptet, die MAV würde die Neueinstellung verhindern, wenn sie der Eingruppierung des Neubeschäftigten nicht zustimmen würde. Ohne Zustimmung zur Eingruppierung könne der Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen und der Bewerber folglich nicht eingestellt werden. Diese Darstellung der Leitung ist jedoch unzutreffend. Selbstverständlich kann die MAV einer Einstellung zustimmen, aber gleichzeitig hinsichtlich des Eingruppierungsvorschlages Erörterungsbedarf anmelden bzw. auf das laufende Erörterungsverfahren zur Neueingruppierung der schon Beschäftigten mit entsprechender Tätigkeit verweisen. Die Eingruppierung fällt zeitlich zwar mit der Einstellung zusammen, stellt jedoch einen davon zeitlich zu trennenden Mitbestimmungstatbestand dar. Andernfalls würde auch die getrennte Regelung der Mitbestimmungstatbestände zur Einstellung und zur Eingruppierung in § 42 MVG leer laufen, wenn an die Zustimmung zur Einstellung immer auch die Zustimmung zur Eingruppierung gebunden wäre.

Der Arbeitgeber kann nach § 38 Abs. 5 MVG verfahren, d.h. eine vorläufige Maßnahme geltend machen, die keinen Aufschub dulden würde. Er ist außerdem nicht daran gehindert, mit dem neuen Mitarbeitenden ohne Zustimmung der MAV zur Eingruppierung einen Arbeitsvertrag unter Bezugnahme auf die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) abzuschließen. Die Eingruppierung eines Mitarbeitenden, für dessen Arbeitsverhältnis die Anwendung der AVR (DWBO) vereinbart wird, obliegt weder der Willensentscheidung der Dienststellenleitung noch einem Gestaltungsrecht der MAV. Während die Dienststellenleitung lediglich feststellt, in welche Entgeltgruppe die Tätigkeit des betreffenden Mitarbeiters einzuordnen ist, kontrolliert die MAV, ob die Eingruppierung im Einklang mit der Entgeltordnung ist.

Bei der Eingruppierung handelt es sich nicht um eine nach außen wirkende konstitutive Maßnahme, sondern um einen gedanklichen Vorgang, einen Akt der Rechtsanwendung. Die Eingruppierung eines Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe der AVR ergibt sich allein aus der laut Arbeitsvertrag oder Stellenbeschreibung übertragenen Tätigkeit in Verbindung

mit der Entgeltsystematik der AVR (vgl. auch BAG-Entscheidung vom 9.3.1993 AP BetrVG 1972 § 99 Nr. 104).

Wenn im Arbeitsvertrag des Neueingestellten eine Entgeltgruppe angegeben ist, die nicht der übertragenen Tätigkeit entspricht und im Laufe des Mitbestimmungsverfahrens (oder später) stellt sich dieser Widerspruch heraus, kann die Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag ohne weiteres im Wege der richtigen Eingruppierung korrigiert werden, sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Mitarbeitenden. Der Mitarbeitende hat nur den Anspruch auf das Entgelt entsprechend dem Entgeltssystem, das auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung findet, und auf die richtige Zuordnung seiner Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand